

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PA230020-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller und Oberrichter Dr. E. Pahud
sowie Gerichtsschreiber MLaw B. Lakic

Beschluss vom 25. Juli 2023

in Sachen

A._____,

Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwältin MLaw X._____

sowie

Psychiatrische Universitätsklinik Zürich,

Verfahrensbeteiligte

betreffend **fürsorgerische Unterbringung / Zwangsmedikation**

Beschwerde gegen ein Urteil der 10. Abteilung (Einzelgericht) des Bezirksgerichtes Zürich vom 20. Juni 2023 (FF230099)

Erwägungen:

1.1. Der Beschwerdeführer wurde am 14. Juni 2023 mittels ärztlich angeordneter fürsorgerischer Unterbringung in die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich (PUK) eingewiesen (act. 5/1). Am 15. Juni 2023 ging bei der Vorinstanz eine Beschwerde gegen die fürsorgerische Unterbringung ein (act. 1).

1.2. Daraufhin fand am 20. Juni 2023 die vorinstanzliche Hauptverhandlung/Anhörung statt, an welcher der Gutachter das Gutachten erstattete und die zuständige Unterassistentzärztin der Klinik sowie der Beschwerdeführer angehört wurden (VI Prot. S. 9 ff.). Mit Urteil vom selben Tag wies die Vorinstanz die Beschwerde ab. Der Entscheid wurde dem Beschwerdeführer vorab in unbegründeter und hernach in begründeter Ausfertigung zugestellt (act. 14 und act. 16 = act. 23).

1.3. Daraufhin reichte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 8. Juli 2023 (Datum Poststempel: 10. Juli 2023) bei der Vorinstanz eine mit "Bitte um gerichtliche Beurteilung" bezeichnete Eingabe ein. Darin macht er geltend, sein Entlassungsantrag am 4. Juli 2023 sei abgelehnt worden, weshalb er gegen den Entscheid Beschwerde einlegen wolle (act. 20 = act. 24). Die Vorinstanz leitete die Eingabe zur Bearbeitung an die Kammer weiter. Da es sich beim Schreiben vom 4. Juli 2023 um ein solches der PUK an den Beschwerdeführer handelt, worin das vorinstanzliche Urteil kurz zusammengefasst wird, und nicht um ein Entlassungsgesuch (vgl. act. 26), wurde die Eingabe vom 8. Juli 2023 als Beschwerde gegen das Urteil vom 20. Juni 2023 entgegengenommen.

1.4. Die Akten der Vorinstanz wurden beigezogen (act. 1 – 21). Weiterungen erübrigen sich, das Verfahren erweist sich als spruchreif.

2. Das Verfahren der fürsorgerischen Unterbringung richtet sich in erster Linie nach dem ZGB und dem kantonalen EG KESR. Enthalten diese Gesetze keine Bestimmungen, gelten für die gerichtlichen Beschwerdeverfahren das kantonale GOG und subsidiär die Bestimmungen der ZPO (Art. 439 Abs. 3 i.V.m. Art. 450f ZGB i.V.m. § 40 EG KESR). Der Kanton Zürich sieht für die Beurteilung der fürsorgerischen Unterbringung gemäss Art. 426 ff. ZGB ein zweistufiges Verfahren

mit erstinstanzlicher Zuständigkeit der Einzelgerichte an den Bezirksgerichten und der zweitinstanzlichen Zuständigkeit des Obergerichtes vor (§ 62 Abs. 1 und § 64 EG KESR/ZH; § 30 GOG/ZH). Die Beschwerdefrist beträgt dabei zehn Tage seit Mitteilung des Entscheids (Art. 450b Abs. 2 ZGB). Eine rechtzeitige versehentliche Einreichung der Beschwerde beim iudex a quo (Vorinstanz) schadet dem Beschwerdeführer nicht. Vielmehr gilt in diesen Fällen die Rechtsmittelfrist als gewahrt, und die Vorinstanz hat das Rechtsmittel unverzüglich an die zuständige Rechtsmittelinstanz weiterzuleiten (vgl. BGE 140 III 636 E. 3).

3.1. Die Zustellung von Entscheiden erfolgt durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung (Art. 138 Abs. 1 ZPO). Sie ist erfolgt, wenn die Sendung von der Adressatin oder von einer angestellten oder im gleichen Haushalt lebenden, mindestens 16 Jahre alten Person entgegengenommen wurde (Art. 138 Abs. 2 ZPO). Hält sich der Adressat in einer öffentlichen Anstalt (Heim, Spital, Gefängnis usw.) auf, ist der Inhaber oder Leiter der Anstalt oder dessen Bevollmächtigter zur Entgegennahme der Sendung berechtigt (vgl. BGE 117 III 5 E. 1 = Pra 1992 Nr. 166 sowie BSK ZPO-GSCHWEND, 3. Aufl., Art. 138 N 12).

Das begründete Exemplar des vorinstanzlichen Urteils für den Beschwerdeführer wurde seiner Rechtsvertreterin am 23. Juni 2023 zugestellt (act. 17/1). Zudem wurde es an die PUK geschickt, in der sich der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Zustellung aufhielt (vgl. act. 17/2). Ein Bevollmächtigter der Klinik nahm das Exemplar des Beschwerdeführers am 23. Juni 2023 in Empfang (act. 17/2). Damit wurde das vorinstanzliche Urteil dem Beschwerdeführer auch nach Art. 138 Abs. 2 ZPO am 23. Juni 2023 zugestellt, weshalb die 10-tägige Frist zur Erhebung einer Beschwerde am 3. Juli 2023 ablief.

3.2. Die Frist ist eingehalten, wenn Eingaben spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Dabei besteht eine (natürliche) Vermutung dafür, dass das Datum des Poststempels einer Eingabe mit demjenigen der

Übergabe an die Schweizerische Post übereinstimmt (vgl. BGer 5A_503/2019 vom 20. Dezember 2019, E. 4.1; BGE 142 V 389 E. 2.2; BGE 115 Ia 8 E. 3a).

Der Umschlag, der die Beschwerde des Beschwerdeführers enthielt, weist den Poststempel vom 10. Juli 2023 auf (act. 25), womit die Vermutung greift, dass er sie an diesem Tag der Post übergab. Selbst wenn man davon ausgehe, dass der Beschwerdeführer seine Beschwerde am 8. Juli 2023, dem Erstellungsdatum seiner Beschwerde (vgl. Datierung in act. 24), der Post übergeben habe, wäre die Beschwerde verspätet. Entsprechend ist auf diese nicht einzutreten.

3.3. Bei dieser Sach- und Rechtslage kommt es nicht mehr darauf an, dass dem Beschwerdeführer das vorinstanzliche Urteil – offenbar auf Wunsch der PUK – am 27. Juni 2023 nochmals zugestellt wurde (act. 17/3). Diesfalls würde die Beschwerdefrist am 7. Juli 2023 ablaufen, womit sich die Beschwerde ebenfalls als verspätet erweisen würde.

4. Umstände halber ist auf die Erhebung von Kosten zu verzichten.

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Kosten erhoben.
3. Schriftliche Mitteilung an den Beschwerdeführer, die Rechtsvertreterin, die Beiständin, die verfahrensbeteiligte Klinik sowie unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten an das Bezirksgericht Zürich, je gegen Empfangsschein.
4. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

MLaw B. Lakic

versandt am: